STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-1

ERSTE - AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET

DAS BEGRENZT WIRD
IM OSTEN VON DER KRUMME STRASSE, DEN HAUSGRUNDSTÜCKEN 80, 252, 251
IM SÜDEN VON DEN GRUNDSTÜCKEN FLUR 15, NR. 99, 90, 209, 208
IM WESTEN VON DER SEEHEIDESTRASSE
IM NORDEN VON DEN GRUNDSTÜCKEN FLUR 15, NR. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63



GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINDEBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	HINWEISE
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I. II. III. IV. Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	(III) Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; (III) zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; (0.7) Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	o Offene Bauweise; a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; ED nur Hausgruppen zulässig; g geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bauliste	Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kinderspielplätze Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage; Umformstat.; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk	Das gekennzeichnete Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIb des Wasserwerkes Büngern

WASSERFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN	BAUBESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Wasserflächen vorhanden; geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; geplant	Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; HOTEL Baugrundstücke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen; Mit Geh.-Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen; Zu schützende Bäume	Sichtdreieck; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	eingemessener Baum; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.; Kanaldeckel; 13,69 NN Höhe Kanaldeckel / Kanalsohle; Hydrant; Straßenleuchte	15° Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Firstrichtung des Hauptbaukörpers; Vermaßung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am ... 29.10.1980 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 20.11.1980
Bürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 16.03.1981 genehmigt.
Borken, den 16.03.1981
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
KREIS BORKEN

BEBAUUNGSPLAN 8-1 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den 20.8.1979
Städtl. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8-13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S.1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).
Bocholt, den 20.8.1979
Der Stadtdirektor
Stadtplanungsamt
städtl. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.6.78 und 24.5.80 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 23.5.1980
Bürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) in der Zeit vom 7.6. bis 8.7.1980 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 11.7.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
(Joares)
Stadtamtsrat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.1980 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 20.11.1980
Bürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 16.12.80 genehmigt worden.
Münster, den 18. DEZ. 1980
Der Regierungspräsident
A.Z. –35.2.1–5202.32/81
Regierungsdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 11.4.81 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 3.4.1981 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 10.4.1981
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor